

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Petra Bayr, Ing. Hermann Schultes, Josef Bucher, Bernhard Themessl, Kolleginnen und Kollegen

betreffend den Antrag Krainer/Stummvoll (251/A), mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert werden soll.

eingebraucht im Zuge der Debatte zu TOP 5): Bericht des Finanzausschusses (183 d.B.) über den Antrag 251/A der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Das Ausfuhrförderungsgesetz (AusffG) und das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) bilden die gesetzliche Grundlage für das österreichische Exportförderungssystem. Dieses seit 1950 bestehende System dient der Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft. Dabei werden politische und wirtschaftliche Risiken von Export- und Investitionsgeschäften österreichischer Unternehmen im Ausland versichert. Voraussetzung einer Förderung laut AusffG ist, dass ein Beitrag zur Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz geleistet wird.

In den letzten Jahren gerieten weltweit die bestehenden Exportförderungssysteme zunehmend in die Kritik von Umweltorganisationen und Entwicklung-NGOs. Anlass waren die teilweise gravierenden ökologischen, menschenrechtlichen, entwicklungspolitischen, kulturellen bzw. sozialen Auswirkungen von großen Infrastrukturprojekten bzw. industriellen Großprojekten v.a. in Ländern der Dritten Welt. „Gesellschaftspolitische Wertvorstellungen wie sozialer Ausgleich, kulturelle Vielfalt und Schutz der Umwelt müssen deutlicher als bisher ihren Niederschlag im Regelwerk der globalen Wirtschaft finden; es geht um eine gerechte Gestaltung der Globalisierung“ (Regierungsprogramm, 2007: Seite 45).

Auch in Österreich hat es Kritik an Projekten, die von der OeKB mit einer Ausfuhrförderung unterstützt werden, gegeben. Diese Diskussionen haben zu mehr Transparenz hinsichtlich der Einhaltung von Umwelt-, Menschenrechts-, Entwicklungs- und Sozialstandards geführt, allerdings gibt es in einigen Bereichen immer noch Verbesserungsbedarf:

- ⇒ Auf Basis der Erfahrungen mit der Finanzierung des Staudammprojekts Illis sollen zukünftig für ähnlich sensible Projekte Ex-Post-Evaluierungen hinsichtlich der ökonomischen, sozialen, entwicklungspolitischen und ökologischen Effekte im Zielland durchgeführt werden. Darüber hinaus wären in regelmäßigen Abständen, d.h. alle 3-5 Jahre, Evaluierungen des österreichischen Ausfuhrförderungssystems (unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Kosten) hinsichtlich der Beschäftigungswirkungen, der Standortauswirkungen und der ökonomischen Effekte auf Österreich wünschenswert.
- ⇒ Bei sensiblen Projekten, dh bei Projekten mit gravierenden ökologischen, menschenrechtlichen und sozialen Auswirkungen, sollte ein Monitoring der Auflagenerfüllung, die mit der Garantiegewährung verbunden war, erfolgen. Möglichkeiten der Sanktionierung bei Nichtumsetzung von Auflagen sind vorzusehen.
- ⇒ Börsennotierte Firmen, die Beteiligungsgarantien bekommen, haben verpflichtend die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen einzuhalten. Die Kontrolle erfolgt durch den Nationalen Kontaktpunkt Österreichs beim BMWA. Im Falle eines vom Nationalen Kontaktpunkt festgestellten konkreten Verstoßes gegen die Leitsätze ist eine Sanktionsmöglichkeit durch den Bundesminister für Finanzen (z.B. in Form eines Ausschlusses von weiteren Förderungen für einen festzusetzenden Zeitraum) in Betracht zu ziehen. Nicht-börsennotierte Firmen sind zur Einhaltung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen anzuhalten.
- ⇒ Der Beirat soll verstärkt in die Beratungen über den gemäß § 6 AusfFG vorgesehenen Tätigkeitsbericht des Beirates nach § 5 AusfFG des Bundesministers für Finanzen eingebunden werden, wobei in besonderen Ausnahmefällen auch die Beschlusslage (einstimmig oder mehrheitlich) erwähnt werden soll.
- ⇒ In die Prüfung der Umwelt-, Menschenrechts-, entwicklungspolitischen, kulturellen und Sozialauswirkungen von sensiblen Projekten bzw. die Aufbereitung der entscheidungsrelevanten Unterlagen durch die OeKB soll verstärkt unabhängige externe Expertise Eingang finden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Das Bundesministerium für Finanzen hat die Auswirkungen der Exportförderung hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen und insbesondere der Beschäftigungswirkungen auf Österreich in regelmässigen Abständen evaluieren zu lassen. Darüber hinaus sollten bei sensiblen Projekten die ökologischen, sozialen und ökonomischen Auswirkungen in den jeweiligen Zielländern evaluiert werden.

Das Bundesministerium für Finanzen soll eine möglichst weitgehende Einhaltung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen durch börsennotierte Unternehmen bei Übernahme von Beteiligungsgarantien und –finanzierungen sicherstellen. Andere Unternehmen sollen zur Einhaltung der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen angehalten werden. Darüber hinaus sollen bei der Umweltprüfung von Großprojekten mit erheblichen ökologischen Auswirkungen internationale Standards, wie z.B. jene der Weltbank oder EBRD, angewendet werden.

Die Berichterstattung über die Geschäftstätigkeiten des Ausfuhrförderungsverfahrens und insbesondere die Begutachtungstätigkeit des Beirats nach § 5 AusfFG soll weiter entwickelt werden. Hierbei soll verstärkt die Pluralität der gutachterlichen Bewertung der Umwelt-, Menschenrechts-, entwicklungspolitischen, kulturellen und sozialen Auswirkungen der in Deckung genommenen Geschäftsfälle einfließen.

Der Bundesminister für Finanzen berichtet dem Hauptausschuss des Nationalrats über die Umsetzung der Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Beschlussfassung des Antrags“.

